

STATUTEN

der

**Rhätischen Bahn AG (RhB),
Ferrovia retica SA (FR), Viafier retica SA (VR)**

STATUTEN



der

Rhätischen Bahn AG (RhB), Ferrovia retica SA (FR), Viasfier retica SA (VR)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Rhätische Bahn AG (RhB), Italienisch Ferrovia retica SA (FR), Romanisch Viasfier retica SA (VR), besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Chur. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb der Rhätischen Bahn und von anderen Transportsystemen im Kanton Graubünden und in den angrenzenden Gebieten nach Massgabe der jeweils geltenden behördlichen Konzessionen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

Die Rhätische Bahn ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie hat der bündnerischen Volkswirtschaft zu dienen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt Fr. 57'957'000.-- und ist eingeteilt in:

- A. 7'394 Stammaktien mit einem Nennwert von je Fr. 500.-- entsprechend insgesamt Fr. 3'697'000.--;

A. 108'520 Prioritätsaktien mit einem Nennwert von je Fr. 500.-- entsprechend insgesamt Fr. 54'260'000.--.

Sämtliche Aktien lauten auf den Namen und sind vollständig liberiert.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer/innen und Nutzniesser/innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär/in oder als Nutzniesser/in nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Revisionsstelle

Der Konsultativrat gemäss Art. 21-23 (Abschnitt E.) der Statuten ist nicht Gesellschaftsorgan.

A. Die Generalversammlung

Art. 5

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionärinnen/Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Art. 7

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Graubünden einberufen. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich andere Publikationsorgane bestimmen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen/Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 8

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionärinnen / der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 9

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder eine andere von der Generalversammlung gewählte Tagespräsidentin / ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Die/Der Vorsitzende bezeichnet den/die

Protokollführer/in und die Stimmenzähler/innen, die nicht Aktionärinnen/Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die von der/vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin /vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und damit als genehmigt gelten.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionärinnen/Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen/Stimmrechtsvertretern und von Depotvertreterinnen/Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionärinnen/Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Aktionärinnen/Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 10

Die Aktionärinnen/Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen, haben sich in der vom Verwaltungsrat in der Einberufung vorgeschriebenen Form über ihren Aktienbesitz auszuweisen.

Die Vertreter/innen der öffentlichrechtlichen Körperschaften werden durch die sie abordnenden Behörden bezeichnet und sind nicht an den Ausweis eines persönlichen Aktienbesitzes gebunden.

Art. 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jede Aktionärin / Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin / einen anderen Aktionär, die/der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die/Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die/der Vorsitzende oder Aktionärinnen/Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangen, dass sie geheim erfolgen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 12

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Das Nähere über die Vertretungsbefugnisse und Obliegenheiten der der Generalversammlung verantwortlichen Gesellschaftsorgane bestimmt ein vom Verwaltungsrat zu erlassendes Organisationsreglement. Darin wird auch die Entschädigung des Verwaltungsrates geregelt.

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Art. 14

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welche/welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 15

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre.

Bei Ersatzwahlen vollenden neu gewählte Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger/innen. Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Das Mandat endet mit dem Jahr, in dem das Mitglied das siebzigste Altersjahr erreicht oder aus der Funktion ausscheidet, die massgebend für seine Wahl war.

Art. 16

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jedes halbe Jahr, ausserdem auf das schriftlich gestellte Begehren von mindestens zwei Mitgliedern oder von der Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme; Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin / vom Präsidenten und von der Sekretärin / vom Sekretär zu unterzeichnen ist, in deren Verhinderungsfalle durch Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 17

Der Verwaltungsrat ernennt eine Sekretärin / einen Sekretär. Diese/r braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 18

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben, wobei Art. 30 der Statuten ausdrücklich vorbehalten bleibt:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. Benachrichtigung des Richters / der Richterin im Falle der Überschuldung.



C. Die Geschäftsleitung

Art. 19

Der/Die Direktor/in ist Vorsitzende/r der Geschäftsleitung, welcher ausser ihr/ihm die Geschäftsbereichsleiter/innen angehören. Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Sie bereitet die von der Generalversammlung und vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten der Direktion bestimmt das Organisationsreglement.

D. Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

E. Konsultativrat

Art. 21

Der Konsultativrat der Rhätischen Bahn nimmt Orientierungen über die bauliche, technische und kommerzielle Entwicklung der Unternehmung entgegen und kann zu Händen des Verwaltungsrates Empfehlungen abgeben.

Das Reglement des Konsultativrates wird durch den Verwaltungsrat erlassen.

Art. 22

Der Konsultativrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern, inklusive Präsident/in. Der Grosse Rat und die Regierung des Kantons Graubünden wählen je zehn Mitglieder, jeweils auf vier Jahre, erstmals für die Amtsperiode vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2004. Bei den Wahlen in den Konsultativrat ist darauf Bedacht zu nehmen, dass darin die Fahrplanregionen angemessen vertreten sind.

Der/Die Präsident/in des Verwaltungsrates der RhB ist auch Präsident/in des Konsultativrates. Das gleiche gilt für den/die Sekretär/in.

Art. 23

Der/Die Verwaltungsratspräsident/in, bzw. bei dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident/in, lädt den Konsultativrat mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Verhandlungen.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Rhätischen Bahn nehmen an den Verhandlungen des Konsultativrates mit beratender Stimme teil.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Art. 24

Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang, und Verwendung des Bilanzgewinnes resp. -verlusts haben insbesondere den Bestimmungen des Schweizerischen Rechnungslegungsrechts (32. Titel des Obligationenrechts), des Eisenbahngesetzes (EBG) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) sowie den weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften, den statutarischen Vorgaben und den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen und Standards zur Rechnungslegung zu entsprechen.

Der Verwaltungsrat bestimmt das Datum, an dem das Geschäftsjahr endet.

Art. 25

Unter Berücksichtigung von Art. 24 der Statuten sowie unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere betreffend die gesetzlichen Reserven, steht der Bilanzgewinn wie folgt zur Verfügung der Generalversammlung:

- Bildung von Reserven in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- Ausschüttung einer Dividende, wobei vorab eine Dividende bis zu 4% an die Prioritätsaktien und hierauf eine solche bis zu 4 % an die Stammaktien auszurichten ist. Ein darüber hinausgehender Betrag wird gleichmässig auf das gesamte Aktienkapital verteilt.

Art. 26

Im Falle der Liquidation werden zuerst die Prioritätsaktien und dann die Stammaktien bis zu ihrem Nennwert berücksichtigt. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird gleichmässig verteilt.

V. Bekanntmachungen

Art. 27

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionärinnen/Aktionäre sowie Bekanntmachungen an die Gläubigerinnen/Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Graubünden. Der Verwaltungsrat kann nach Ermessen weitere Publikationsorgane bestimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 28

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung das Verfahren und ernennt die Liquidatorinnen/Liquidatoren.

Art. 29

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff OR. Die Liquidatorinnen/Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden werden zuerst die Prioritätsaktien und dann die Stammaktien bis zu ihrem Nennwert berücksichtigt. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird gleichmässig verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Vorbehalten bleiben die öffentlichrechtliche Gesetzgebung des Bundes, namentlich im Zusammenhang mit Eisenbahnen und Transportunternehmungen sowie die sich daraus ergebenden Vorschriften, wie insbesondere die Konzessionen und Vereinbarungen sowie dergleichen.

Art. 31

Diese neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Juni 1946 mit Nachtrag vom 24. Juni 1961 und Teilrevisionen vom 24. Juni 1988, 24. Juni 1989, 21. Juni 1991, 25. Juni 1997 und vom 20. Juni 2008.



Öffentliche Beurkundung

Der unterzeichnende Notar, Peter Philipp, Chur, beurkundet hiermit, dass die vorliegenden Statuten der Rhätischen Bahn AG (RhB), Chur, anlässlich der am 10. Juni 2022 durchgeführten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft in der vorstehenden Fassung genehmigt worden sind.

Chur, den 14. Juni 2022

Chur, den vierzehnten Juni zweitausendundzweiundzwanzig

Der Notar:

Peter Philipp



Reg. B/2022/Nr. 350